Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3922

14. 07. 75

Sachgebiet 2125

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Festsetzung des Höchstgehaltes an Erucasäure in Speisefetten, -ölen und -margarine, die in Lebensmitteln verwendet werden

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 657/75 hinsichtlich der Standardqualität von Raps- und Rübsensamen

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Festsetzung des Höchstgehaltes an Erucasäure in Speisefetten, -ölen und -margarine, die in Lebensmitteln verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es hat sich gezeigt, daß die Einnahme von großen Mengen Rapsöl bei Versuchstieren zu unerwünschten Nebenwirkungen geführt hat; jedoch wurde es nicht voll und ganz bewiesen, daß die Nebenwirkungen beim Menschen auftreten.

Diese Nebenwirkungen scheinen vor allem durch die Erucasäure, einem Bestandteil des Rapsöls, hervorgerufen zu werden.

Auch andere Speisefette und -öle enthalten Erucasäure.

Weitere Forschungen betreffend Rapsöl und andere Öle und Fette sind zur Zeit im Gange; bis deren Ergebnisse bekannt sind, sollte als Vorsichtsmaßregel die Einnahme von Erucasäure eingeschränkt werden.

Eine solche Beschränkung läßt sich durch schrittweise Verringerung des zulässigen Gehalts in Speisefetten und -ölen sowie in Margarine erreichen, die entweder zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind oder die Zutaten oder Bestandteile anderer zusammengesetzter Lebensmittel sind.

Die Festlegung der Art und Weise der Probenahme sowie der Analysemethoden zur Nachprüfung des Gehalts an Erucasäure der genannten Erzeugnisse sind technische Durchführungsmaßnahmen; es ist angezeigt, sie im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der Kommission zu übertragen.

Es ist angezeigt, für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Anwendung von Regeln im Lebensmittelbereich überträgt, ein Verfahren zur Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch Beschluß des Rates vom 13. November 1969 [1]) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses vorzusehen [2]) –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Öle und Fette, ihre Mischungen sowie für Margarine, die

a) als Enderzeugnisse dazu bestimmt sind, unmittelbar vom Menschen verzehrt zu werden,

b) ohne zuvor anderweitig zubereitet oder verarbeitet zu werden, bei der Herstellung von zusammengesetzten Lebensmitteln verwendet werden.

Artikel 2

Der Gehalt der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse an Erucasäure darf, bezogen auf ihren Gesamtgehalt an Fettsäuren in der Fettphase,

a) 15 v. H. für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977,

b) 10 v. H. vom 1. Juli 1977 an

nicht übersteigen.

Artikel 3

Die Art und Weise der Probenahme sowie die Analysemethoden zur Bestimmung des Gehalts der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse an Erucasäure werden nach dem Verfahren des Artikels 4 erlassen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 19. November 1969, S. 9

[2]) Im Hinblick auf die Ergebnisse bestimmter zusätzlicher Untersuchungen, die augenblicklich im Gange sind, werden die jetzt festgelegten Grenzen für Erukasäure in Zukunft eventuell zu überprüfen sein.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 11. Juli 1975 – I/4 – 680 70 – E – Sp 14/75.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen .

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 4

1. Soll das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt werden, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß des Rates vom 13. November 1969 eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß – im folgenden „Ausschuß" genannt – von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

   b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechtsvorschriften vor dem 1. April 1976, um dieser Richtlinie nachzukommen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

2. Die geänderten Rechtsvorschriften werden entsprechend den in Artikel 2 festgesetzten Zeitpunkten angewendet.

   Die Mitgliedstaaten können jedoch bis zum 31. Dezember 1976 den Verkauf von den dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen im Einzelhandel zulassen, wenn diese nachweislich vor dem 1. Juli 1976 hergestellt worden sind.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 657/75 hinsichtlich der Standardqualität von Raps- und Rübsensamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2]), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1, Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 657/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1975/76 [3]), wurden die Standardqualitäten festgesetzt, für die diese Preise gelten.

Beim Gebrauch der neuen Rapsarten mit geringem Erucasäuregehalt hat sich herausgestellt, daß die Durchschnittsqualität der Rapssaaten, insbesondere was ihren Ölgehalt betrifft, niedriger liegt als die Durchschnittsqualität der vergangenen Ernten. Dieser Qualitätsunterschied würde einen Nachteil für die Erzeuger mit sich bringen. Um diesen Nachteil zu vermeiden, ist die Standardqualität der Raps- und Rübensamen anzupassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 erhält Artikel 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 657/75 folgende Fassung:

„a) für Raps- und Rübensamen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 9 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 40 v. H. Ölgehalt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 72 vom 20. März 1975, S. 3

FICHE FINANCIÈRE

Date: 12. 6. 1975

1. Ligne budgétaire concernée:

   Art. 633 Interventions graines oléagineuses (aide production)

2. Intitulé de l'action:

   Projet de règlement du Conseil modifiant le règlement (CEE) n° 657/75 en ce qui concerne la qualité type des graines de colza et de navette.

3. Base juridique:

   Résolution du Conseil du 11. 2. 1975

4. Objectifs de l'action:

   Incitation aux producteurs à ne plus utiliser les anciennes variétés de colza à forte teneur en acide érucique.

5.0 Coût de l'action:	pendant la campagne	exercice en cours (1975)	exercice suivant (1976)
à la charge du Budget de la CE	5,25 mio UC	2,5 mio UC	2,75 mio UC
à la charge des adm. nationales	—	—	—
à la charge d'autres secteurs nationaux	—	—	—

5.1 Echéances pluriannuelles:	année 1976	année 1977	année 1978
	5,3 mio UC	5,3 mio UC	5,3 mio UC

5.2 Mode de calcul

Le changement de la qualité type a pour effet d'augmenter l'aide pour les graines de colza et de navette de 0,525 UC/100 kg.

Sur une récolte de 1,1 mio tonnes, la dépense supplémentaire sera de 5,25 mio UC.

6.1 Financement possible par crédits inscrits au chapitre concerné dans le Budget en cours d'éxécution

OUI * NON

6.2 Financement possible par virement entre chapitres du Budget en cours d'exécution

OUI NON

6.3 Nécessité d'un Budget supplémentaire

OUI NON

6.4 Crédits à inscrire dans les budgets futurs

OUI

Observations: * Les dépenses qui résultent des propositions sont donc de nature à pouvoir être financées moyennant les crédits disponibles pour 1975.

Elles concernent le poste suivant:

poste 633 aide à la production	Crédits 1975	Avances 1.1.–30. 6.75	Dépenses 1974
	70 000 000 [1])	2 036 000	10 263 000

[1]) Il est à noter que dans le cadre de l'incidence financière des propositions de prix il a été tenu compte d'une économie au titre de la conjoncture de 30 mio UC (doc. (COM(74) 2001, p. 57)

Erläuterung

1. In der volkstümlichen wie auch in der wissenschaftlichen Presse sind mehrere Berichte über mögliche schädliche Wirkungen erschienen, die beim Verzehr von Rapsöl auftreten können. Die Kommission hat deshalb den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß beauftragt, den Stand unserer Kenntnisse über die Nebenwirkungen zu erläutern, die beim Konsum von Rapsöl auftreten könnten.

2. Der Ausschuß empfahl, bei Verwendung von Rapsöl in der menschlichen Ernährung Sorten mit geringem Gehalt an langkettigen Fettsäuren (22 oder mehr Atome) den Vorzug zu geben. Der Ausschuß empfahl außerdem zusätzliche Untersuchungen über langkettige Fettsäuren und in Lebensmitteln verwendete Öle und Fette, da die Auswirkungen, die beim Genuß von Rapsöl festgestellt worden sind, möglicherweise nicht nur bei diesem Öl vorkommen.

3. Der vorliegende Vorschlag hat die Durchführung dieser Stellungnahme in praktischer Form zum Ziel. Die Richtlinie gilt für alle Fette und Öle, die diese Säuren möglicherweise enthalten. Durch diese Maßnahmen soll keineswegs die bisherige Praxis der Mischung von Fetten oder Ölen für den unmittelbaren Konsum oder für die Herstellung von Lebensmitteln, in denen Fette und Öle verwendet werden oder enthalten sind (z. B. Margarine), unterbunden werden, vorausgesetzt, daß der Höchstgehalt an Erucasäure in Fetten oder Ölen, die in dem zum Konsum bestimmten Erzeugnis enthalten sind, nicht über der vorgeschriebenen Höchstgrenze liegt.

4. Diese Maßnahmen werden als Vorsichtsmaßregel vorgeschlagen, bis die von der Kommission bereits eingeleiteten Forschungen auf diesem Gebiet abgeschlossen sind. Es ist vorgesehen, daß der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß gebeten wird, diese sowie alle sonstigen in der Zwischenzeit erhaltenen Informationen betreffend die anderen Öle und Fette, die vermutlich ähnliche langkettige Fettsäuren enthalten und dieselbe Wirkung hervorrufen, zu untersuchen.

5. Aus praktischen Gründen wird dieser Vorschlag unabhängig von der laufenden Diskussion über das Recht auf dem Gebiet der Fette und Öle im allgemeinen und der Margarine im besonderen betrachtet. Die hiermit vorgeschlagenen Maßnahmen könnten jedoch in die Rechtsvorschriften über diese Stoffe aufgenommen werden.

6. Das Europäische Parlament muß hierzu gehört werden.

Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist auf Grund des Anwendungsfeldes der Richtlinie Lebensmittelrecht wünschenswert.

Begründung

Gemäß dem Ratsbeschluß vom 11. Februar 1975 legt die Kommission dem Rat die Maßnahmen vor, die nach ihrer Meinung zur Lösung der Schwierigkeiten, die sich durch die Anwesenheit von Erucasäure in Rapssamen stellen, beitragen können.

Mitteilung der Kommission an den Rat über die durch das Vorhandensein von Erucasäure in Rapssamen entstehenden Probleme

1. Anläßlich der Annahme der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 am 11. Februar d. J. erließ der Rat folgende Entschließung:

Der Ministerrat der Gemeinschaft nimmt die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses in dessen Stellungnahme betreffend Rapsöl vom 16. Dezember 1974 zur Kenntnis.

Nach Ansicht des Rates sind weitere Untersuchungen über langkettige Fettsäuren und vor allem über zur menschlichen Ernährung verwendete Öle und Fette nötig.

Trotzdem fordert der Rat die Kommission in Erwartung entsprechender Untersuchungsergebnisse und vorsichtshalber auf, ihm sobald wie möglich Vorschläge gesundheitlicher Art im Sinne der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und dahin gehend zu machen, daß bei Verwendung von Rapsöl zu Ernährungszwecken möglichst Rapsöl mit geringem Gehalt an Erucasäure zu verwenden ist.

Außerdem fordert der Rat die Kommission auf zu prüfen, ob die Marktorganisation für Fette nicht dahin gehend geändert werden sollte, daß die Rapsanbauer zum Anbau von Sorten mit geringem Gehalt an Erucasäure angeregt werden, und bis 1. Juli 1975 geeignete Vorschläge zu machen.

2. Der Entschließung entsprechend legt die Kommission dem Rat den Entwurf einer Richtlinie zur Festsetzung eines Höchstgehalts an Erucasäure in zur menschlichen Ernährung bestimmten Ölen und Fetten sowie in Margarine vor.

Die Inkraftsetzung dieser Richtlinie ist für den 1. Juli 1976 vorgesehen. Zweck der Richtlinie ist die Umsetzung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses in die Praxis. Sie gilt für alle Öle und Fette, die diese Säure enthalten können. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen nicht das derzeit gängige Verfahren der Mischung von Fetten und Ölen, die zum Verzehr in unverändertem Zustand oder zur Herstellung komplizierterer Nahrungsmittel mit Fetten oder Ölen als Zutaten oder Bestandteile (wie z. B. Margarine) bestimmt sind, verbieten, sofern der Erucasäureanteil des Fettes oder Öles in dem verzehrbereiten Erzeugnis einen festzusetzenden Satz nicht übersteigt. Es ist angebracht, schrittweise eine Begrenzung des Gehaltes an Erucasäure herbeizuführen und für das Wirtschaftsjahr 1976/77 eine Höchstgrenze festzusetzen, die der Notwendigkeit, die Interessen der Verbraucher zu schützen, Rechnung trägt. Die vorliegenden Bestimmungen werden in Erwartung des Abschlusses weiterer Arbeiten, die die Kommission bereits eingeleitet hat, vorsichtshalber vorgeschlagen. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß soll aufgefordert werden, sie sowie alle sonstigen Daten, die inzwischen möglicherweise über andere Öle und Fette, die ähnliche langkettige Fettsäuren mit möglicherweise gleichartigen Auswirkungen enthalten können, erarbeitet werden, zu prüfen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird der vorliegende Entwurf aus der Erörterung der gesetzgeberischen Aspekte betreffend Fette und Öle ganz allgemein sowie Margarine herausgehalten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können jedoch in die auf diese Erzeugnisse bezüglichen legislativen Texte eingefügt werden.

3. Nach Ansicht der Kommission wird die Richtlinie über Öle und Fette für die Erzeuger einen Anreiz zur Verwendung von Rapssorten mit geringem Gehalt an Erucasäure bilden. Denn praktisch sind mehr als 90 v. H. des in der Gemeinschaft verbrauchten Rapsöls zum menschlichen Verzehr bestimmt, und dic durch die Richtlinie verfügte Beschränkung wird den Absatz von Rapssamen mit hohem Erucasäuregehalt auf dem Markt für Speiseöl erschweren.

Allerdings dürfte die Richtlinie allein kein ausreichender Faktor sein, eine allgemeine Umstellung der Erzeuger auf die neuen Sorten zu bewirken.

4. Bei den Beratungen im Rat wurde angeregt, die Beihilfe zu Rapssamen mit hohem Erucasäuregehalt einzustellen bzw. zu differenzieren. Ein derartiger Schritt läßt sich nicht vornehmen, da seitens der chemischen Industrie eine spezifische Nachfrage nach Rapssamen mit hohem Erucasäuregehalt besteht und es dieser Industrie ermöglicht werden muß, sich den von ihr benötigten Rohstoff in der Gemeinschaft zu beschaffen. Hier ist zu vermerken, daß diese spezifische Nachfrage sich auf zwischen 80 000 und 120 000 Tonnen Rapssamen bezieht. Außerdem würde eine differenzierte Beihilfe je nach Erucasäuregehalt sehr schwer lösbare Kontrollprobleme aufwerfen.

Um die Erzeuger zum Anbau der neuen Sorten anzuregen, schlägt die Kommission vor, ab Wirtschaftsjahr 1976/1977 nur noch Rapssamen in den Genuß der Beihilfe kommen zu lassen, deren Erucasäuregehalt eine festzusetzende Höhe nicht übersteigt, während die Erzeuger von Raps mit hohem Erucasäuregehalt durch den Abschluß von Verträ-

gen zwischen den Anbauern und der interessierten Verarbeitungsindustrie abzusichern sind. Die sich daraus ergebende Änderung der Regelung, die die den Rapsanbauern in der Gemeinschaft gewährte Pauschalgarantie in keiner Weise beeinträchtigt, wird nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette, d. h. nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses für Fette, zu erlassen sein.

5. Die Erzeuger von Rapssamen in einigen Mitgliedstaaten wurden durch die Umstände veranlaßt, nicht die Gemeinschaftsmaßnahmen abzuwarten, bevor sie die Umstellung ihrer Rapskulturen einleiteten und Sorten mit geringem Gehalt an Erucasäure verwendeten. Dies gilt namentlich für Frankreich, das mit dem Sortenwechsel bei der Aussaat im Herbst 1973 begann, und für Deutschland und das Vereinigte Königreich, die in gleicher Weise im Herbst 1974 verfuhren. Wenn es sich in den drei Fällen auch nur um eine teilweise Auswechselung handelte und oft Mischungen aus alten und neuen Sorten vorkamen, so kann sich die Kommission doch nur zu dem freiwilligen Bemühen gratulieren, mit dem die Produzenten ihrer Anregung folgten – ein Bemühen, das umso lobenswerter ist, als sich offenkundigermaßen beim Ersatz einer traditionellen durch eine neue Kultur anfangs technologische Probleme stellen, die oft schwer zu meistern sind und daher zu Fehlrechnungen hinsichtlich der zu erwartenden Erträge und der daraus resultierenden Einkommen führen.

In der Tat wurde der Kommission gemeldet, daß die neuen Sorten geringere Hektarerträge an Öl erbringen, als dies bei den herkömmlichen Sorten der Fall war.

Bei dem im vergangenen Jahr in Frankreich festgestellten Rückgang der Hektarerträge, den an Ort und Stelle vorgenommene Erhebungen insbesondere auch in Deutschland in diesem Jahr erwarten lassen, fällt es schwer, die Ursache für diesen Rückgang gänzlich in den neuen Sorten zu suchen, denn ungünstige Wetterbedingungen sowie mit der neuen Technologie verknüpfte Schwierigkeiten können ebenfalls nicht unbeträchtlich mit ins Gewicht gefallen sein.

Darum meint die Kommission, daß sich das den Erzeugern durch einen eventuellen Rückgang der Hektarerträge stellende Problem unter den erwähnten Umständen und im Augenblick nicht im Rahmen der Marktorganisation wird lösen lassen. Sie fragt sich daher, ob nicht Maßnahmen für eine leichtere Anpassung der Erzeuger an die mit den neuen Rapssorten verknüpfte Technologie ins Auge gefaßt werden sollten.

Die bisherigen Erfahrungen haben dagegen bestätigt, daß die neuen Rapssorten einen geringen Ölgehalt haben.

Für 1975/1976 werden $^2/_3$ der Rapserzeugung der Gemeinschaft auf die neuen Sorten entfallen. Unter diesen Umständen und angesichts der Bemühungen der Erzeuger hält die Kommission eine Berücksichtigung der Auswirkungen des geringeren Ölgehalts der neuen Sorten auf die Einkommen der Erzeuger für gerechtfertigt. Obwohl die Preise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 bereits vom Rat festgesetzt wurden und diese Preise sich auf die Standardqualität (2 v. H. Verunreinigungen, 9 v. H. Feuchtigkeit und 42 v. H. Öl) beziehen, meint die Kommission, die Umstände rechtfertigten eine Änderung der Entscheidung des Rates in Form einer Änderung der Standardqualität hinsichtlich des Ölgehalts, der von 42 auf 40 v. H. zu senken wäre. Eine solche Entscheidung wäre für ein Inkrafttreten ab 1. Juli 1975 zu treffen.

Angesichts der Dringlichkeit des Problems fügt die Kommission dieser Mitteilung den Entwurf eines Verordnungsvorschlages zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 657/75 des Rates (zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1975/1976) bei.

Um andererseits zu verhindern, daß die sich aus der Änderung der Standardqualität ergebenden Vorteile gänzlich den Erzeugern von Raps mit hohem Erucasäuregehalt zugute kommen, beabsichtigt die Kommission den Erlaß einer Bestimmung nach dem Verwaltungsausschußverfahren, wonach für Rapssamen mit einem Ölgehalt von zwischen 40 und 42 v. H., die im Wirtschaftsjahr 1975/1976 zur Intervention angeboten werden sollten, keine Vergütung gewährt wird.

Auf Grund der Erfahrungen, die im Wirtschaftsjahr 1975/1976 gewonnen werden, behält sich die Kommission – notwendigenfalls – die erforderlichen Abänderungen der Marktorganisation vor, um die vollständige Durchführung der vom Rat in seiner Entscheidung vom 11. Februar 1975 festgelegten Ziele sicherzustellen.